Informationen zur Urkundenanforderung

Geburten-, Ehe- und Sterberegister wurden im Standesamt Weißwasser/O.L. seit 1894 erstellt. Von 1874 bis 1893 erfolgte die Erfassung der Personenstandsfälle im Standesamt Muskau, jetzt Bad Muskau und vor 1874 in den Kirchenregistern der jeweiligen Pfarrämter.

Es werden die Geburtenregister der letzten 110 Jahre, die Eheregister der letzten 80 Jahre und die Sterberegister der letzten 30 Jahre beim Standesamt als Personenstandsregister fortgeführt. Register vor dieser Zeit sind im Archiv der Stadt Weißwasser/O.L. verwahrt.

Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden bzw. beglaubigte Abschriften und Ausdrucke aus den Personenstandsregistern) können nur erhalten:

1.) Personen, auf die sich der Eintrag im jeweiligen Personenstandsregister bezieht, deren Ehegatte, Vorfahren und Abkömmlingen (Kinder, Eltern, Großeltern). Minderjährige können einen eigenen Antrag (ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters) erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stellen.
2.) Personen, Behörden, Firmen, Institutionen etc., die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
3.) Die Geschwister des Kindes oder Verstorbenen bei Urkunden oder Auskünften aus dem Geburts- oder Sterberegister, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können.
4.) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, wenn die Person/Personen, auf die sich der gewünschte Personenstandseintrag bezieht, seit mehr als 30 Jahren verstorben ist/sind. Der Nachweis über den Tod der Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, ist vom Antragsteller zu erbringen.

Dies gilt auch für Antragsteller, welche die Urkunde/Auskunft für private Forschungszwecke (Ahnenforschung etc.) wünschen.

Ein **rechtliches Interesse** kann nur anerkannt werden, wenn die Urkunde/Auskunft für die Wahrung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

Ein **berechtigtes Interesse** liegt vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Interesse an der Erlangung der Informationen gegeben ist.

Familien- bzw. Ahnenforschung stellt in der Regel kein rechtliches, sondern nur ein berechtigtes Interesse dar.

Soweit sich die Personenstandsurkunde nicht auf den Antragsteller bezieht, sind nähere Angaben und Nachweise erforderlich:

1.) Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses
2.) Nachweis eines rechtlichen Interesses (z. B. Vertrag, Grundbuchauszug, Mahnbescheid, Vollstreckungstitel oder ähnliches)
3.) Nachweis eines berechtigten Interesses unter Angabe von Gründen, wozu die beantragte Personenstandsurkunde benötigt wird

4.) Vorlage einer Vollmacht der unmittelbar berechtigten Person (insbesondere bei Ahnenforschung), Institutionen, Firmen etc.
5.) Vorlage der behördlichen/gerichtlichen Aufforderung jener Stelle, die die Personenstandsurkunde verlangt

Die Personenstandsregister sind nach Jahrgängen aufgelistet. Das bedeutet, neben dem Namen wird zum Auffinden immer das Ereignisdatum benötigt.

Von Personenstandseinträgen, bei denen die Aufbewahrungsfrist im Standesamt abgelaufen ist und die demzufolge Archivgut sind, können Kopien nach archivrechtlichen Vorschriften im Archiv der Stadt Weißwasser/O.L. erstellt werden.

Gebühren nach § 3 Abs. 1 SächsVwKG in Verbindung mit dem 10. SächsKVZ Tarifstelle 75

Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde bzw. begl. Abschrift oder Ausdruck aus den jeweiligen Registern:
15,00 EUR

Auskunft aus einem Personenstandsregister oder Gewährung Einsicht:
15,00 EUR

Erteilung einer Auskunft aus einer Sammelakte:
25,00 EUR

Gebühr für das Suchen eines Eintrages, wenn die notwendigen Angaben zum Aufsuchen nicht gemacht werden können oder nicht richtig waren:
30,00 EUR je angefangene halbe Stunde, höchstens 350,00 EUR

Gebühren für Auskünfte und Kopien aus Personenstandsregistern, die Archivgut sind, regelt die Archivsatzung der Stadt Weißwasser/O.L.